

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Kinderschutz aktiv gestalten

Eine Information des Amtes für Kinder,
Jugend und Familie der Stadt Bonn zum
Kinderschutz in der Jugendarbeit



INHALT

1. Einleitung	3
2. Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72 a SGB VIII	5
3. Tätigkeiten in der Jugendarbeit	6
4. Träger der freien Jugendhilfe	9
5. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung	10
6. Beratung und Unterstützung	13

1. Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde verstärkt der Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Blick genommen. Ein Ziel des Gesetzes ist es, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, die außerhalb der Familie ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen. Der § 72 a SGB VIII konzentriert sich dabei auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Bislang bestand die Pflicht von Trägern der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, nur gegenüber hauptamtlich beschäftigten Personen. Sie wurde nun unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet. Es geht darum sicher zu stellen, dass keine Personen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat gemäß § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Die dort aufgeführten Straftaten gehören überwiegend zu dem Bereich der Sexualstraftaten, bei denen eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt.

Die Stadt Bonn ist verpflichtet, auf die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit den freien Trägern hinzuwirken. Diese Vereinbarung stellt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicher und konkretisiert die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, für deren Ausführung die Vorlage eines Führungszeugnisses erforder-

lich ist. Welche Tätigkeiten in diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmen sind, wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bewertet. Diese Informationsbroschüre beschreibt ausführlich die Hintergründe und erläutert das Vorgehen in Zusammenarbeit mit der Stadt Bonn.

Abschließend bleibt jedoch festzuhalten, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse – auch aufgrund ihrer begrenzten Aussagekraft – nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein kann. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse alleine ist bei Weitem nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Für einen effektiven Kinderschutz empfiehlt die Stadt Bonn allen Trägern, umfangreiche Konzepte zum präventiven Kinderschutz zu entwickeln. Organisationskultur und Vorgehensweisen müssen anhand von Präventions- und Schutzkonzepten entwickelt, kommuniziert und transparent gelebt werden.

Sie stellen sicher, dass zum einen geeignete präventive Maßnahmen getroffen werden und zum anderen, dass bei Vorliegen eventueller Verdachtsfälle anhand eines Krisenleitfadens gehandelt werden kann. Auf diese Weise werden Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Sprache gebracht, ihnen wird nachgegangen und sie werden professionell entsprechend fachlicher Standards bearbeitet.

2. Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72 a SGB VIII

Was beinhaltet die Vereinbarung?

Mit der Vereinbarung bestätigt der freie Träger, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ehren- oder nebenamtlich Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Die Vereinbarung beschreibt die Tätigkeiten der Jugendhilfe, für die eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis notwendig ist und das konkrete Vorgehen. Die Vereinbarung wurde vom Amt für Kinder, Jugend und Familie in Absprache mit den Arbeitsgemeinschaften „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ und „Jugendverbandsarbeit“ nach § 78 SGB VIII entwickelt.

Wie wird die Einhaltung der Vereinbarung nachgehalten?

Der Abschluss der Vereinbarung ist Grundlage für eine finanzielle Förderung nach den „Richtlinien zur Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe in Bonn“. Wenn keine Vereinbarung getroffen wird oder die Vereinbarung nicht eingehalten wird, wird der entsprechende freie Träger von sämtlichen städtischen Förderungen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt bis eine Vereinbarung getroffen oder die Einhaltung der Vereinbarung nachgewiesen wird.

Wer unterschreibt die Vereinbarung?

Wer die Vereinbarung unterschreibt, ist abhängig von der Rechtsform des freien Trägers und betrifft grundsätzlich denjenigen, der nach den gesetzlichen Bestimmungen vertretungsberechtigt ist.

Wie lange gilt die Vereinbarung?

Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und nach Ablauf der Zeit erneuert und gegebenenfalls aktualisiert.

3. Tätigkeiten in der Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII

Wer wird zur Vorlage des Führungszeugnisses verpflichtet?

Nicht alle ehren- und nebenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen sind verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Betroffen sind in erster Linie die Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Auch Mitarbeitende, die einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben, sind eingeschlossen.

Wonach werden die Tätigkeiten bewertet?

Die für den Träger typischen Tätigkeiten werden anhand von Art, Intensität und Dauer seitens des freien Trägers bewertet. Auf der Basis dieser Bewertung wird über die notwendige Einsichtnahme ins Führungszeugnis entschieden. Um hier die richtige Einschätzung zu treffen, bedarf es viel Feingefühl. Daher hat die Stadt Bonn zur Beantwortung der Frage, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein Führungszeugnis vorlegen muss, Tätigkeiten konkretisiert und beschrieben. Grundlage hierfür war ein Prüfschema, welches von den Landesjugendämtern entwickelt wurde.

Für welche Tätigkeiten der Jugendarbeit ist die Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis notwendig?

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat viele Tätigkeiten der Jugendarbeit zusammengefasst. Dabei wurden zusätzlich auch die Tätigkeiten in den Blick genommen, bei denen Kinder und Jugendliche nicht beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden, bei denen aber ein vergleichbar enger Kontakt entstehen kann.

- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Freizeiten beziehungsweise Internationalen Maßnahmen mit Übernachtung
Beispiel: Köchin bei einer 2-wöchigen Sommerfreizeit
- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung
Beispiel: Referent im Rahmen eines JuLeiCa-Schulungswochenendes
- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Ferienangeboten ohne Übernachtung, die mindestens fünf Tage andauern
Beispiel: Betreuerin bei einer 5-tägigen Stadtrand-erholung
- regelmäßige Leitung von Gruppen
Beispiel: Pfadfinderleiter der Wölflings-Gruppe
- regelmäßige Leitung von Kursen, die mindestens sechs Wochen andauern
Beispiel: Gitarrenlehrer im Rahmen eines 10-wöchigen Kurses

- regelmäßige technische und sportliche Anleitung von Gruppen
Beispiel: Übungsleiterin der Kinderturngruppe
- regelmäßige handwerkliche oder grundstückpflegerische Tätigkeiten für Einrichtungen beziehungsweise Räumlichkeiten zu Zeiten, in denen ein Kontakt zu Minderjährigen möglich ist
Beispiel: Hausmeister im Jugendheim der Kirchengemeinde
- regelmäßige unterstützende Tätigkeit jeder Art, die mindestens drei Wochen andauert und zu Zeiten stattfindet, in denen ein Kontakt zu Minderjährigen möglich ist
Beispiel: Schulpraktikantin in einer Jugendfreizeiteinrichtung

Eine Tätigkeit gilt dann als regelmäßig, wenn sie keinen einmaligen, punktuellen oder gelegentlichen Charakter hat. Sollten in Einzelfällen Tätigkeiten in der Jugendarbeit nicht eindeutig zuzuordnen sein, ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abzustimmen.

4. Träger der freien Jugendhilfe

Wer ist „Träger der freien Jugendhilfe“?

Träger der freien Jugendhilfe sind in Bonn neben den Kirchen viele Vereine und Verbände, die zum Teil überregional organisiert sind und bundesweit anerkannten Dachverbänden angeschlossen sind. Auch die Jugendabteilungen der zahlreichen Sport- und Kulturvereine gehören unter bestimmten Bedingungen zu den Trägern der Jugendhilfe. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein das Spektrum der Jugendarbeit fördert, sich als Jugendorganisation im Sinne des SGB VIII versteht und seinen Selbstzweck entsprechend formuliert. Demnach entscheidet die Satzung des Vereins, ob er Träger der freien Jugendhilfe ist.

Mit welchen freien Trägern soll eine Vereinbarung getroffen werden?

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie möchte möglichst alle in Bonn tätigen Träger und Einrichtungen der Jugendarbeit für die Belange des Kinderschutzes sensibilisieren. Daher gibt es keine Beschränkung auf anerkannte oder geförderte freie Träger. Grundsätzlich werden alle aktiven freien Träger in den Blick genommen, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 und 12 SGB VIII bieten.

Bei Trägern der freien Jugendhilfe, die ihren Sitz nicht in Bonn haben, ist die Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt zu schließen. Dies ist unabhängig davon, ob die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Bonn kommen. Die Stadt Bonn erkennt Vereinbarungen, die mit anderen Jugendämtern geschlossen wurden, uneingeschränkt an.

5. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Jede Person, die 14 Jahre oder älter ist, kann gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz ein polizeiliches Führungszeugnis beim zuständigen Bürgeramt beantragen. In einem Führungszeugnis werden rechtskräftige Verurteilungen aufgezählt, die zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafrest von mehr als drei Monaten beziehungsweise zu mehr als 90 Tagessätzen führten.

Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz hingegen enthält zusätzlich zum Inhalt des einfachen Führungszeugnisses, auch minderschwere Verurteilungen. Das bedeutet, dass ein Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt.

Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, ehren- oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Für die Beantragung, ist eine Bestätigung des freien Trägers notwendig. Diese besagt, dass der Antragsteller im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist und gibt Auskunft darüber, ob es sich um ehrenamtliche oder nebenamtliche Arbeit handelt. Sofern aus dem Begleitschreiben hervorgeht, dass es sich um ein Ehrenamt handelt, für das kein Honorar gezahlt wird, erfolgt die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ge-

bührenfrei. Für haupt- und nebenamtlich Tätige fällt die bundesweit einheitliche Gebühr von 13 Euro an.

Wem wird das Führungszeugnis vorgelegt?

Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Träger der freien Jugendhilfe vorgelegt. Es muss grundsätzlich vor der Aufnahme der Tätigkeit eingesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt darf es nicht älter als drei Monate sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich lediglich um eine Einsichtnahme handelt und das Führungszeugnis nicht vom freien Träger aufbewahrt wird.

Wie wird die Vorlage des Führungszeugnisses dokumentiert?

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Speicherung der erhobenen Daten sind sehr klar definiert. Dokumentiert werden sollen lediglich das Datum der Einsichtnahme, das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und die Information, ob über die Person Einträge vorliegen oder das erweiterte Führungszeugnis eintragungsfrei ist. Es wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung der Daten einzuholen.

Die gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer Tätigkeit sind diese zu löschen. Kommt es nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Ablehnung einer Person, sind die gespeicherten Daten unverzüglich nach Beendigung des Prüfungsverfahrens zu löschen.

Wozu dient die Selbstverpflichtungserklärung?

Viele Aktivitäten in der Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig, sodass für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses unter Umständen die Zeit nicht ausreicht. In diesen Fällen, sollte der freie Träger im Vorfeld einer Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung des ehren- oder nebenamtlich Mitarbeitenden einholen. Diese gibt darüber Auskunft, dass keine Verurteilungen oder Strafverfahren hinsichtlich der in § 72 a SGB VIII benannten Straftaten vorliegen. Der Mitarbeitende bestätigt dies durch seine Unterschrift.

6. Beratung und Unterstützung

Wo erhalten die freien Träger Unterstützung?

Sollte weiterhin in einzelnen Punkten hinsichtlich der Vereinbarung Unsicherheit bestehen, wie diese zu interpretieren oder umzusetzen ist, bietet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn gerne Unterstützung und Beratung. Wenden Sie sich hierzu bitte an die zuständigen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger der Abteilung Jugendförderung:

Stadtbezirk Bad Godesberg

➤ Michael Vieth
0228 – 77 31 30
michael.vieth@bonn.de

Stadtbezirk Beuel

➤ Lou Krahnke
0228 – 77 56 68
lou.krahnke@bonn.de

Stadtbezirk Bonn

➤ Jan Kühn
(für Auerberg, Buschdorf, Graurheindorf, Tannenbusch)
0228 – 77 31 27
jan.kuehn@bonn.de

➤ Christine Horst
(für Dottendorf, Dransdorf, Enderich, Innenstadt, Kessenich, Nordstadt, Poppelsdorf, Südstadt, Venusberg)
0228 – 77 51 62
christine.horst@bonn.de

➤ David Yuzva Clement
(für Ippendorf, Röttgen, Ückesdorf)
0228 – 77 31 65
david.yuzvaclement@bonn.de

Stadtbezirk Hardtberg

➤ David Yuzva Clement
0228 – 77 31 65
david.yuzvaclement@bonn.de

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Weitere Informationen und Vordrucke, wie die Vereinbarung zum Kinderschutz, eine Selbstverpflichtungserklärung, eine Datenschutzerklärung und das Antragsformular für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis stehen auf der Internetseite der Stadt Bonn unter **www.bonn.de** unter dem Suchwort „Jugendarbeit“ zum Download bereit.

Ebenso bieten viele überregional organisierte Dachverbände oder Organisationen sehr umfangreiche Arbeitshilfen oder weitergehende Literatur zum Thema an. Beispielhaft können folgende Publikationen empfohlen werden:

<http://www.dbjr.de/>

Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene
Erscheinungsjahr: 2012

www.dsj.de/kinderschutz

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Erscheinungsjahr: 2013

<http://jugend.ekir.de/>

ERMUTIGEN, BEGLEITEN, SCHÜTZEN – Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt
Erscheinungsjahr: 2013

www.kinderschutzbund-nrw.de

(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes – Eine Arbeitshilfe
Erscheinungsjahr: 2013

www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie/Presseamt, Auflage 500, Dezember 2017, gedruckt auf 100% Recyclingpapier zertifiziert mit dem Blauen Engel